

Errata: Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern

Die folgenden Korrekturen finden sich in den aktualisierten Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern.

Leitlinien

In Absatz 1.74 wird folgender Absatz angefügt:

„d) alle Datenpunkte sind als positive Werte auszudrücken, außer in den folgenden Fällen:

- (i) sie sind in Bezug auf den natürlichen Betrag des Postens von einer gegensätzlichen Art;
- (ii) die Art des Datenpunkts ermöglicht das Melden positiver und negativer Werte;
- (iii) ein unterschiedliches Berichtsformat ist aufgrund der Berichterstattungsanforderungen in den Anhängen zur Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 erforderlich.“

Absatz 1.71a wird nach Absatz 1.71 angefügt

„Die Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes sollte sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen aus dem Drittland bei der Angabe des Werts historischer Daten, die in einer anderen Währung als der Berichtswährung angegeben sind, alle Werte, die sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume beziehen, so in die Berichtswährung umgerechnet werden, als sei die Umrechnung zum Stichtagkurs des

letzten Tages erfolgt, für den der entsprechende Kurs in dem Berichtszeitraum verfügbar ist.“